

Satzung

über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ladbergen sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 13.04.2000

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 781), und §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384), hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 13.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2001 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ladbergen sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 13.04.2000

Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2003 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ladbergen sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 13.04.2000

Geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.03.2008 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ladbergen sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 13.04.2000

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ladbergen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden (Pflichtaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG) eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen übernehmen soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 (1) sind unentgeltlich, soweit nach Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Ladbergen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr sowie der anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen (insbesondere private Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk) im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften (Katalog gem. § 41 Abs. 2 FSHG),
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 ((BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen erhalten auf Antrag einen Ersatz für ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall nach § 12 FSHG.

Dabei findet für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen in seiner jeweils gültigen Form analog Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif über Erhebung von Kostenersatz und Entgelten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ladbergen sowie die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 01. Oktober 1992 außer Kraft.

Kostentarif

zur 3. Änderungssatzung vom 06.03.08 zur Feuerwehrsatzung vom 13.04.2000

| Ziffer | Bezeichnung | Maßstab je | Kostentarif |
|-----------|---|---|------------------|
| 1. | Personaleinsatz | Stunde/Person | 20,00 € |
| 2. | Fahrzeugeinsatz | | |
| 2.1 | Löschfahrzeuge | Stunde | 50,00 € |
| 2.2 | Spezialfahrzeuge (GWG) | Stunde | 80,00 € |
| 2.3 | Sonst. Fahrzeuge (ELW) | Stunde | 30,00 € |
| 3. | Geräteinsatz oder -vermietung (Diese Kosten werden nicht in Verbindung mit einem Fahrzeugeinsatz erhoben) | | |
| 3.1 | Motor- und Hydraulikgeräte, Sprungpolster | Stunde | 15,00 € |
| 3.2 | Sonst. Geräte | | |
| 3.2.1 | Armaturen einschl. Saug- u. Druckschläuche, Feuerlöscher (ohne Füllung), Leinen, Hakengurte, mech. Leitern, Handlampen | bis zu 5 Std. je Std. je weitere Std. | 1,00 € 0,50 € |
| 3.2.2 | Atemschutzgeräte, Funkgeräte Wasserstrahl- u. E.-Pumpen | bis zu 5 Std. je Std. je weitere Std. | 6,00 € 3,00 € |
| 3.2.3 | Halogenscheinwerfer, Dichtkissen, Atemschutzmasken, Meßgeräte, sonstige mechanische oder elektronische Geräte | bis zu 5 Std. je Std. je weitere Std. | 3,00 € 1,00 € |
| 4. | Sonstiges | | |
| 4.1 | Auffangbehälter | Stück | 5,00 € |
| 4.2 | Einsatz bei stechenden Insekten | pauschal | 35,00 € |
| 4.3 | Verbrauchsmaterial wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Wasser usw. wird zu Tagespreisen zuzüglich 10% berechnet. | | |
| 4.4 | Notwendige Entsorgungsmaßnahmen werden zu Tagespreisen berechnet. | | |
| 5. | Mißbräuchliche Alarmierung Berechnung nach Ziffer 1-4 | mindestens | 200,00 € |
| 6. | Für Leistungen und Geräte, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze vergleichbarer Positionen | | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 13.04.2000

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Menebröcker

Die vorstehende Satzung wurde am 19. April 2000 in den Westfälischen Nachrichten ("Tecklenburger Landbote") bekannt gemacht und ist am 20. April 2000 in Kraft getreten.